

Statuten Dorfverein Dingenhart



Statuten Dorfverein Dingenhart

Art. 1 Name Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Dorfverein Dingenhart“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Dingenhart.
2. Der Verein nimmt die Anliegen und Interessen der Dorfbewohner wahr
3. Er vertritt diese insbesondere gegenüber der politischen Gemeinde Matzingen und der Schulgemeinde Thundorf.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Dorfvereins können werden
 - Im Dorf wohnhafte **volljährige** Personen
 - Personen, welche zum Dorf nähere Beziehungen haben (ohne Stimmrecht bei Art.1 Absatz 3)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied und der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Wegzug aus Dingenhart
 - Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand
 - Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Art. 3 Organisation

1. Die Organe des Dorfvereins sind:
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisor/in
2. Die ordentliche MV findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche MV werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen, oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
3. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/in
 - Wahl eines Rechnungsrevisor/in
 - Die Genehmigung des Protokolls der MV
 - Die Rechnungsabnahme
 - Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Die Genehmigung des Jahresprogramms
 - Eine Statutenänderung
 - Die Auflösung und Liquidation des Vereins
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; Präsident/in, Kassier/in, Aktuar/in.

Statuten Dorfverein Dingenhart

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Rechnungsrevisors/in beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

5. Dem Vorstand obliegt:
 - Die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 - Die Ausführung der Beschlüsse der MV
 - Der Verkehr mit Behörden
 - Die Organisation von Veranstaltungen, welche dem Vereinszweck dienen
 - Eine Finanzkompetenz bis Fr. 300.00.
6. Der Revisor/in prüft die Vereinsrechnung und legt der MV einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

Art. 4 Vereinsvermögen und Haftung

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen von Gönnern/innen
 - Beiträgen aus Vereinsaktivitäten
 - Vermögensertrag
2. Das Rechnungsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember ab
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
5. Bei Anlässen ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden.

Art. 5 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmen aller Mitglieder
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der TKB Frauenfeld hinterlegt. Bildet sich innert 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Ziel, so ist das Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck im Interesse von Dingenhart zu verwenden.

Art. 6 Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich Personendaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer und Email-Adresse sowie das Geburtsdatum, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
2. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
3. Für die Vereinshomepage und allenfalls auch für Artikel in Printmedien können Bilder oder Videos ohne Nennung von Namen verwendet werden, welche während des Vereinslebens und Aktivitäten gemacht wurden. Auf Anfrage können Bilder und/oder Videos entfernt werden. Ebenso können

Statuten Dorfverein Dingenhart

die Bilder ohne Nennung von Namen an der Jahresversammlung bei der Präsentation des Jahresberichts gezeigt werden.

4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Homepage des Vereins.

Art. 7 Inkraftsetzung

Diese Statuten des "Dorfvereins Dingenhart" wurden an der MV vom 21. März 2025 (Ergänzung um Art. 6) angenommen und sind per diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 25. März 2022.

Dingenhart, 21. März 2025

Der Vorstand:

Fredi Nadler, Anita Friedinger, Miriam Hälg, Simone C., Jasmin Nadler